

Geschäftsordnung
des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

gültig ab 15.04.2015

I.

GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen.
2. Der Gesamtvorstand kann alle anstehenden Fragen zur Entscheidung an sich ziehen, soweit sie nicht durch Gesetz einzelnen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
3. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes durch schriftliche Einladung ein. In Eilfällen können Einladungen auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail ergehen.
4. Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes soll den Vorstandsmitgliedern spätestens fünf Tage vor den Sitzungsterminen schriftlich bekannt gegeben werden; im Einverständnis aller Teilnehmer in der Sitzung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
5. Die Abstimmung über einen in früherer Sitzung beschlossenen Tagesordnungspunkt ist erneut zulässig, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes gefordert oder gebilligt wird.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben auf das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

II.

ABTEILUNGEN

1. Der Gesamtvorstand gliedert sich in sieben Abteilungen. Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kammervorstandes, den dieser gemäß § 77 Abs. 3 BRAO vor Beginn des Kalenderjahres beschließt.

Der Präsident soll keiner Abteilung angehören.

3. Besondere Zuständigkeiten können den Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes zugewiesen werden.
4. Die Abteilungssitzungen werden durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder den Vorsitzenden der Abteilung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung der Abteilungssitzungen soll den Abteilungsmitgliedern spätestens fünf Tage vor den Sitzungsterminen schriftlich bekannt gegeben werden. Im Einverständnis aller Teilnehmer in einer Sitzung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.

Die Abteilungen können im Einverständnis der Mehrheit ihrer Mitglieder auch außerhalb des Sitzes der Kammer Sitzungen abhalten.

5. Abstimmungen innerhalb der Abteilungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Auf Verlangen des Abteilungsvorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder einer Abteilung ist

eine anstehende Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

III.

PRÄSIDIUM:

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Kammervorstandes, soweit diese nicht anderen Organen oder den Geschäftsführern übertragen sind, wobei es der Beschlussfassung des Präsidiums weiter überlassen ist, einzelne Aufgabengebiete einzelnen Mitgliedern des Präsidiums zu übertragen.
3. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführer.
4. Das Präsidium entscheidet über Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle.
5. Das Präsidium entscheidet über Anschaffungen, soweit diese über einen durch Beschluss des Präsidiums bestimmten Wert hinausgehen, bis zu dem die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Schatzmeister zu Anschaffungen ermächtigt sind.
6. Das Präsidium erledigt weitere, ihm vom Gesamtvorstand zugewiesene Aufgaben.

7. Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Vertreters.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

IV.

DER SCHATZMEISTER:

1. Der Schatzmeister entscheidet über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kammerbeiträgen und über die zwangsweise Beitreibung von Kammerbeiträgen.
2. Der Schatzmeister wird im Verhinderungsfall durch den Präsidenten vertreten.

V.

DER PRÄSIDENT:

1. Der Präsident entscheidet in Abstimmung mit dem Schatzmeister über die Einstellung und Entlassung von Büroangestellten der Geschäftsstelle.
2. Über den Widerruf der Zulassung gemäß §§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 59h Abs. 4 Nr. 1 BRAO (Verzicht) und §§ 14 Abs. 2 Nr. 9, 59h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59j BRAO (fehlende Berufshaftpflichtversicherung) und die Aufhebung von Widerrufsbescheiden in diesen Fällen entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).
3. Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) und die Bestellung eines Abwicklers (§ 55 BRAO) einschließlich des Widerrufs und

die Entscheidung über die Ablehnung in beiden Fällen werden gemäß § 80 Abs. 4 BRAO auf den Präsidenten übertragen.

4. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle in der folgenden Reihenfolge vertreten durch den 1. Vizepräsidenten, die weiteren Vizepräsidenten nach der Dauer ihrer Bestellung, den Schriftführer und den Schatzmeister; gegebenenfalls sind weitere Vertreter die weiteren Präsidiumsmitglieder dem Lebensalter nach.

DER SCHRIFTFÜHRER:

Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

VI.

WAHL DES PRÄSIDIUMS:

1. Die Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Stellt sich das an Lebensjahren älteste Mitglied selbst zur Wahl, leitet die Wahl das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied des Vorstands. Stellt sich auch dieses zur Wahl, leitet die Wahl das an Lebensjahren drittälteste Mitglied des Vorstands usw.

Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder leitet der Präsident.

2. Die Wahl erfolgt, getrennt nach den einzelnen Positionen, durch Handaufheben. Beantragt mindestens ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.
3. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Vorstandsmitglied angekreuzt ist, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen kein Vorstandsmitglied angekreuzt ist, gelten als abgegeben. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Wahlleiter.

4. Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird die einfache Stimmenmehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.